

Regierungsrat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

27. April 2010

Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Januar 2010 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsendelikte und Marktmissbrauch) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und können dazu folgendes festhalten.

1. Grundsätzliches

Wir unterstützen die Stossrichtung der vorliegenden Gesetzesrevision. Insbesondere die Bestimmungen über den Insiderhandel haben immer wieder zu Kritik geführt und die im internationalen Vergleich sehr enge Definition des Insiderhandels hat dem Ansehen des Finanzplatzes Schweiz in der Vergangenheit geschadet. Es ist deshalb richtig und notwendig, die Bestimmungen zu überarbeiten und damit den internationalen Normen anzupassen.

2. Beantwortung Ihrer konkreten Fragen

2.1. Wie lautet Ihre Meinung zur Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der Bundesgerichte für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Börsendelikte ?

Wir begrüßen diese klare Kompetenzzuweisung. Sie macht insofern Sinn, als das notwendige Fachwissen für diese teilweise aufwändigen und komplexen Verfahren aufgebaut und zielgerichtet angewendet werden kann. Konsequenterweise müssten aber alle Fälle, auch die einfacheren, zentral verfolgt und beurteilt werden. Deshalb sollte auf den Vorbehalt von Art. 44c Abs. 2 VE-BEHG verzichtet werden (Übertragung von „Bagatellfällen“ an die kantonalen Behörden).

2.2. Wie lautet Ihre Meinung zu den neuen Straftatbeständen des Insiderhandels und der Kursmanipulation ?

Wie bereits einleitend festgehalten, begrüssen wir die Verschärfung und damit die Anpassung an internationale Normen insbesondere im Bereich des Insiderhandels ausdrücklich. Wir teilen Ihre Einschätzung, dass die in der Vorlage enthaltenen Neuerungen sich positiv auf die Reputation des Finanzplatzes Schweiz auswirken werden.

2.3. Wie lautet Ihre Meinung zu Art. 33g VE-BEHG (allgemeine oder erweiterte Finanzmarktaufsicht)? Welche Variante befürworten Sie ?

Wir befürworten die Variante A der allgemeinen Finanzmarktaufsicht. Sie ermöglicht eine umfassende Regelung und hat den Vorteil, dass sie durch die zuständige Fachbehörde, der FINMA, bei Bedarf zeitnah angepasst werden kann. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass sich die Verhaltensweisen an den Finanz- und Kapitalmärkten rasch ändern können und deshalb eine abschliessene Aufzählung von Tatbeständen auf Gesetzesstufe als zu statisch und unflexibel erweisen würde, um diesen Entwicklungen folgen zu können.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Gelegenheit, zu diesem wichtigen Reformprojekt Stellung nehmen zu können.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber